



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**1. Änderung des besonderen Teils der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie (Fassung vom 01.09.2018)**

*beschlossen vom Fakultätsrat der  
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 11.12.2018  
genehmigt vom Präsidium am 16.01.2019, veröffentlicht am 04.02.2019  
mit Wirkung zum 01.03.2019*

**§ 1 Änderungen**

- (1) In § 3 Zulassungen zu den Modulprüfungen wird folgender Absatz 2 neu eingefügt: „Zur Prüfung des Moduls „Projekt Ökotrophologie A/B“ wird zugelassen, wer alle Module des 1. Semesters und die Module „Projekt in der Ernährungsbildung“ und „Chemie der Lebensmittel“ bestanden hat.“

**§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2019 in Kraft.

# **Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie**

## Neubekanntmachung

*der Fassung vom 01.09.2018 mit 1. Änderung, veröffentlicht am 04.02.2019  
mit Wirkung zum **01.03.2019***

### **§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

### **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

### **§ 3 Zulassung zu den Modulprüfungen**

- (1) Zu den Modulprüfungen des dritten oder höheren Fachsemesters wird zugelassen, wer in den ersten beiden Fachsemestern mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Zur Prüfung des Moduls „Projekt Ökotrophologie A/B“ wird zugelassen, wer alle Module des 1. Semesters und die Module „Projekt in der Ernährungsbildung“ und „Chemie der Lebensmittel“ bestanden hat.

### **§ 4 Bachelorarbeit**

<sup>1</sup>Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Prüfungen des ersten Studienjahres bestanden und mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat. <sup>2</sup>Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. <sup>3</sup>Der Bearbeitungszeitraum für die schriftliche Ausarbeitung beträgt 8 Wochen.

### **§ 5 Gesamtergebnis**

Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden beim Modul „Bachelorarbeit“ die Leistungspunkte mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

### **§ 6 Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt für Erstsemesterimmatriulierte ab Wintersemester 2018/19 in Kraft. <sup>2</sup>Zuvor Immatriulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 nach der bisherigen Ordnung studieren und bis zum Ablauf zweier darauffolgender Semester Prüfungen ablegen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese neue Ordnung möglich. <sup>4</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Ökotrophologie“, „Produktionsgartenbau“, „Landwirtschaft“, „Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion“, „Wirtschaftsingenieurwesen im Agri- und Hortibusiness“ und „Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ vom 09.03.2012 mit Auslaufen der Übergangsregelung außer Kraft.